

Grundordnung

beschlossen im Senat der CVJM-Hochschule
am 11. Mai 2015

CVJM-Hochschule
YMCA University of Applied Sciences
Hugo-Preuß-Straße 40, 34131 Kassel

Telefon: 0561 3087-530
Fax: 0561 3087-501

info@cvjm-hochschule.de
www.cvjm-hochschule.de

Übersicht

I Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Auftrag

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 4 Wahlen

II Organisation

§ 5 Senat

§ 6 Wahl des Senats

§ 7 Leitung der Hochschule

§ 8 Rektorin oder Rektor

§ 9 Prorektorin oder Prorektor

§ 10 Kanzlerin oder Kanzler

§ 11 Studiengangsleitung

§ 12 Hochschulrat

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

III Studierende

§ 14 Immatrikulation, Exmatrikulation und Gasthörer

§ 15 Zulassung zum Studium

§ 16 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 17 Studierendenschaft

IV Personal

§ 18 Anstellung von Mitarbeitenden

§ 19 Berufung von Professorinnen und Professoren

V Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

I Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung:
CVJM-Hochschule – YMCA University of Applied Sciences
- (2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Kassel.
- (3) Die Hochschule ist eine selbständige Institution
(mit eigener Rechnungslegung) in der CVJM-Bildungswerk gGmbH.
- (4) Hauptgesellschafter der CVJM-Bildungswerk gGmbH ist der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.

§ 2 Auftrag

- (1) Die CVJM-Hochschule orientiert sich an den Grundlagen des CVJM/YMCA als einer weltweiten Bewegung junger Menschen, die zum Glauben an Jesus Christus einlädt, christliche Werte vermittelt und für soziale Gerechtigkeit eintritt („Pariser Basis“ von 1855; „Challenge 21“ von 1998). Zu diesen Grundlagen gehört die Überzeugung, dass Hinwendung zu Gott und Hinwendung zur Welt, Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat, Werteorientierung und verantwortungsvolles soziales Handeln zusammengehören.
- (2) Auftrag der CVJM-Hochschule ist die wissenschaftliche Qualifizierung in den Kompetenzfeldern Religions- und Gemeindepädagogik sowie Soziale Arbeit für CVJM, Kirche und Gesellschaft.
- (3) Als „University of Applied Sciences“ vermittelt die Hochschule durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung eine fachliche und kompetenzorientierte Bildung, die zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis befähigt. Dafür bietet sie Präsenz- und Onlinestudiengänge sowie wissenschaftliche Qualifikationen in Fort- und Weiterbildung an.
- (4) Die Hochschule ist der Freiheit von Forschung und Lehre verpflichtet. Der Senat stellt sicher, dass Lehrende und Studierende ihre durch das Grundgesetz, die Landesverfassung und andere Gesetze sowie durch diese Grundordnung verbürgten Rechte wahrnehmen können.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 1. die hauptberuflich Lehrenden
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeitenden
 3. die administrativ-technisch Mitarbeitenden
 4. die eingeschriebenen Studierenden
- (2) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden die oben genannten Mitglieder der Hochschule je eine Gruppe.
- (3) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen sowie die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen hauptberuflich Lehrenden, soweit sie nicht Mitglieder sind.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Sitze in ihrer oder seiner Mitgliedergruppe zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist unzulässig.
- (3) In den Kollegialorganen ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- (5) Kein Mitglied ist in mehr als einer Gruppe wahlberechtigt.
- (6) Bei Beurlaubungen, die länger als ein Semester dauern, ruht das Wahlrecht.
- (7) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter im Laufe ihrer oder seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

II Organisation

§ 5 Der Senat

- (1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundlegender Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung der Leitung.
- (2) Der Senat ist zuständig für:
 1. den Erlass von Rechtsvorschriften, soweit nichts Anderes bestimmt ist
 2. Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule
 3. Stellungnahme zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen
 4. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors
 5. Wahl der Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter
 6. Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrenden und der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers
 7. Mitwirkung bei der Einsetzung des Berufungsausschusses
 8. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes der Leitung.
- (3) Der Senat besteht aus:
 1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der hauptberuflich Lehrenden für die Dauer von drei Jahren
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der eingeschriebenen Studierenden für die Dauer von einem Jahr
 4. einem Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeitenden für die Dauer von drei Jahren
 5. der Rektorin oder dem Rektor
 6. der Prorektorin oder dem Prorektor.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt an den Sitzungen des Senats qua Amt mit beratender Stimme teil. Sie oder er ist für den Senat nicht wählbar.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor hat den Vorsitz im Senat.

§ 6 Wahl des Senats

- (1) Der Senat bildet einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 1. eine Professorin oder ein Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender
 2. eine Studentin oder ein Student
 3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem wissenschaftlichen oder dem administrativ-technischen Bereich.

- (3) Die Rektorin oder der Rektor macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Terminierung und Durchführung der Wahlen zum Senat verantwortlich.

§ 7 Leitung der Hochschule

- (1) Die Leitung der Hochschule ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrates mit den anderen Organen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.
- (2) Der Leitung gehören Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor und Kanzlerin oder Kanzler an.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre / seine Stimme den Ausschlag.
- (4) Die Leitung kann zu ihren Sitzungen sachverständige Personen als Gäste hinzuziehen.
- (5) Die Leitung entscheidet über die Entwicklungsplanung der Hochschule, schließt Zielvereinbarungen ab, weist Budgets zu und stellt die Wirtschaftsplanung auf.
- (6) Die Leitung genehmigt die Prüfungsordnungen und entscheidet nach Anhörung des Senats über die Entwicklungsplanung der Hochschule sowie über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen. Sie entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachprofessorinnen und -professoren.
- (7) Die Leitung beteiligt den Hochschulrat an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.
- (8) Die Leitung erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 8 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist Professorin bzw. Professor. Sie oder er wird vom Senat gewählt und nach Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung der CVJM-Bildungswerk gGmbH für die Dauer von 6 Jahren ernannt.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals der Hochschule. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihr oder ihm übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.
- (3) Sie oder er erteilt Lehraufträge.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über Widersprüche, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsausschüsse eingelegt worden sind.
- (5) Sie oder er kann in dringenden Fällen die Einberufung des Senats verlangen und ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zur Unterstützung und Beratung kann die Rektorin oder der Rektor Beauftragte einsetzen oder Ausschüsse berufen.
- (6) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Hält die Rektorin oder der Rektor Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten.

§ 9 Prorektorin oder Prorektor

- (1) Die Prorektorin oder der Prorektor wird auf Vorschlag des Rektors durch den Senat gewählt und nach Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung der CVJM-Bildungswerk gGmbH für die Dauer von 3 Jahren ernannt.
- (2) Die Prorektorin oder der Prorektor leitet zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler die Hochschule.
- (3) Die Prorektorin oder der Prorektor ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin der Rektorin oder des Rektors.

§ 10 Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule nach den Richtlinien der Leitung. Sie oder er nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung der Leitung die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler erstellt das Budget der Hochschule und schlägt es im Einvernehmen mit der Rektorin/ dem Rektor und Senat der Gesellschafterversammlung der CVJM-Bildungswerk gGmbH zur Verabschiedung vor.

§ 11 Studiengangsleitung

- (1) Die Studiengangsleitung wird vom Senat für vier Jahre gewählt.
- (2) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für die organisatorische Durchführung des Studiengangs verantwortlich. Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Erarbeitung von Vorlagen bei Neuerstellung oder Veränderung des Modulhandbuchs
 2. Begleitung und Koordination der Modulverantwortlichen
 3. Vorschläge für Lehrbeauftragungen
 4. Vorschläge für Änderungen des Studiengangs
 5. Vorbereitung für (Re-)Akkreditierungsverfahren
 6. Studienberatung für Studierende des Studiengangs.

§ 12 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Vernetzung der Hochschule mit CVJM/YMCA, Kirche und Gesellschaft zu fördern.
- (2) Dem Hochschulrat gehören mindestens acht Persönlichkeiten aus dem deutschen CVJM, aus anderen Bereichen der beruflichen Praxis und des öffentlichen Lebens an, dazu kommen eine Alumni-Vertreterin oder ein Alumni-Vertreter sowie die Hochschulleitung mit beratender Stimme.
- (3) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen
 1. zur Hochschulentwicklungsplanung, Studiengangsplanung und Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre
 2. zu den Evaluierungsverfahren
 3. zu den Zielvereinbarungen
 4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung
 5. für den Wissenstransfer.
- (4) Der Hochschulrat nimmt Stellung
 1. zum Rechenschaftsbericht der Leitung und zu den Lehr- und Forschungsberichten
 2. zum Budgetplan
 3. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen.

- (5) Empfehlungen und Stellungnahmen werden in den zuständigen Gremien beraten. Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrates nicht entsprechen will.
- (6) Der Hochschulrat kann dem Senat einen Wahlvorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors unterbreiten.
- (7) Die Mitglieder des Hochschulrats sind mit Ausnahme der Hochschulleitung ehrenamtlich tätig. Sie werden im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Leitung von der Gesellschafterversammlung der CVJM-Bildungswerk gGmbH für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren bestellt.
- (8) Die Rektorin oder der Rektor beruft den Hochschulrat in einem von diesem festgelegten Turnus ein.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die CVJM-Hochschule hinsichtlich der Qualität von Lehre und Forschung.
- (2) Zu diesem Zweck beruft die Hochschulleitung mindestens sechs externe Hochschullehrende.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt einmal jährlich und nach Bedarf. Die Ergebnisse werden von der Leitung dem Senat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes (§ 7 Abs.1) vorgelegt.

III Studierende

§ 14 Immatrikulation, Exmatrikulation und Gasthörernde

- (1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die Immatrikulation kann sich auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränken.
- (2) Gasthörerinnen oder Gasthörer werden von der Hochschule im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist nicht erforderlich.
- (3) Versagung und Rücknahme der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation sind nach §§ 57 und 59 HHG sowie durch die einschlägigen Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 15 Zulassung zum Studium

- (1) Über die Zahl der vorhandenen Studienplätze und über Zulassungsbeschränkungen zum Studium entscheidet der Senat.
- (2) Die Zulassung zum Studium in einem Studiengang wird durch den jeweiligen Zulassungsausschuss entschieden. Zusammensetzung des Zulassungsausschusses und die Kriterien der Zulassung sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 16 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium an der CVJM-Hochschule kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die vom Hessischen Hochschulgesetz bzw. durch die Prüfungsordnung vorgeschrieben sind
2. die aus dem Leitbild ersichtliche Zielsetzung der CVJM-Hochschule bejaht und bereit ist, an dem wissenschaftlichen Diskurs zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen.

§ 17 Studierendenschaft

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Hochschule die Studierendenschaft. Der Studierendenschaft gehören alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden an.

- (2) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind:
 1. Wahrnehmung der studentischen Interessen an der Hochschule
 2. Förderung der politischen Bildung und der musischen, kulturellen und spirituellen Interessen ihrer Mitglieder
 3. Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder
 4. Pflege von überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen
 5. Förderung des freiwilligen Studierendensports.

- (3) Organe der Studierendenschaft sind die Vollversammlung sowie der Studierendensprecher oder Studierendensprecherin und sein bzw. ihr Vertreter oder seine bzw. ihre Vertreterin. Die Studierendensprecherinnen und/oder -sprecher vertreten die Studierendenschaft und erledigen die laufenden Geschäfte. Sie sind der Vollversammlung auskunftspflichtig.

- (4) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die von der Studierendenschaft in einer Abstimmung beschlossen wird an der mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben muss. Die Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft. Die Satzung muss insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung der Organe, die Amtszeiten der Mitglieder dieser Organe, die Einberufung, die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes sowie die Rechnungslegung und die Wahlen enthalten. Über Änderungen der Satzung beschließt die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen über die Satzung bedürfen der Zustimmung der Hochschulleitung. Die Zustimmung darf nur aus rechtlichen oder anderen gewichtigen Gründen versagt werden.

- (5) Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist.

- (6) Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft führt die Rektorin oder der Rektor. Aus wichtigem Grunde kann die Hochschulleitung den Mitteleinsatz der Studierendenschaft von ihrer Zustimmung abhängig machen oder sie ihrer Verwaltung unterstellen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

IV Personal

§ 18 Anstellung von Mitarbeitenden

- (1) Anstellungsträger ist die CVJM-Bildungswerk gGmbH.
- (2) Die Hochschulleitung trifft die Personalentscheidungen im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten.

§ 19 Berufung von Professorinnen und Professoren

Die Berufung von Professorinnen und Professoren an der CVJM-Hochschule wird durch eine separate Berufsordnung geregelt.

V Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

